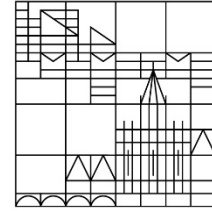


Universität
Konstanz



Amtliche Bekanntmachung der Universität Konstanz

Nr. 60/2020

**Änderung der Geschäftsordnung des
Konvents der Doktorandinnen und
Doktoranden der Mathematisch-
Naturwissenschaftlichen Sektion der
Universität Konstanz**

Vom 2. November 2020

Herausgeber: Der Rektor/die Rektorin

Ausführende Stelle: Justitiariat der Universität Konstanz, Universitätsstr. 10, 78464 Konstanz,
Tel.: 07531/88-2685

Änderung der Geschäftsordnung des Konvents der Doktorandinnen und Doktoranden der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Sektion der Universität Konstanz

Vom 2. November 2020

Aufgrund von § 38 Absatz 7 Satz 4 Landeshochschulgesetz (LHG) hat der Konvent der Doktorandinnen und Doktoranden der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Sektion der Universität Konstanz am 13. Oktober 2020 die nachfolgende Änderung seiner Geschäftsordnung vom 6. November 2019 (Amtl. Bkm. 50/2019) beschlossen:

I. Änderungen

1. § 4 Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:

„Die zu beratenden Fragen und die zur Beratung erforderlichen Unterlagen müssen schriftlich mindestens eine Woche vor der Sitzung beim Vorstand eingehen, um in der Tagesordnung berücksichtigt zu werden. Jedes Mitglied des Doktorandenkonvents der Sektion kann innerhalb der Frist des Satz 1 verlangen, dass ein von ihm bezeichneter Gegenstand auf die Tagesordnung gesetzt wird. Eine Ergänzung der Tagesordnung zu Beginn der Sitzung durch eines der anwesenden Mitglieder der Vollversammlung ist möglich.“

2. § 5 Zeichnungsberechtigung wird umbenannt in:

„§ 5 Zeichnungsberechtigung, Mittelverwendung“

3. § 5 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Bevor Gelder ausgegeben werden können, muss eine Ausgabe vorgeschlagen und gemäß Abs. 5 angenommen werden oder gemäß Abs. 6 die Zustimmung erhalten. Vorschläge müssen sich am Zweck des § 65a Abs. 5 S. 3 LHG BW sowie an den Regeln der Studierendenschaft orientieren, d.h. insbesondere, dass die Gelder nur für Belange immatrikulierter Doktorandinnen und Doktoranden ausgegeben werden dürfen. Vorschlagsberechtigt ist jedes Mitglied der Vollversammlung. Sofern ein Vorschlag nicht bereits von einem Vorstandsmitglied stammt, ist der Vorstand zu einer Einbringung des Vorschlags binnen zwei Wochen zur Abstimmung in den Kreis aller Vorstandsmitglieder der drei Sektionen verpflichtet.“

II. In-Kraft-Treten

Diese Änderung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz in Kraft.

Konstanz, 2. November 2020

in Vertretung des Rektors/der Rektorin

gez.

Jens Apitz, - Kanzler -